

18. März 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 62 Abs. 3, 63 Abs. 1;
GG Art. 131

Leitsätze:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des § 63 Abs. 1 des Regelungsgesetzes liegt immer dann vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr vorhanden ist.
2. Ein Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 des Regelungsgesetzes liegt auch dann vor, wenn Gründe tatsächlicher Art, die unmittelbar auf dem Zusammenbruch von 1945 beruhen, zu dem Ausscheiden des Arbeitnehmers geführt haben.
3. Zur Anwendung des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes ist nicht erforderlich, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen zu Unrecht erfolgter politischer Maßregelung seinen Arbeitsplatz verloren hat.

Aktenzeichen: 3 AZR 275/55
Urteil des BAG vom 18. März 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 275/55

5 LA 547/54 Berlin

Verkündet
am 18. März 1958

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 durch den
Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons
und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und
Dr. Hautmann für Recht erkannt;

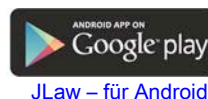
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 5.
Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Mai
1955 - 5 LA 547/54 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten als Angestellter seit dem 1. November 1929 tätig. Im Jahre 1944 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Am 31. Mai 1945 kündigte die Beklagte in einer Betriebsversammlung allen Betriebsangehörigen wegen Beschäftigungsmangels fristlos und heftete die Kündigungserklärung an die Anschlagstafel in ihrem Betrieb. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft meldete sich der Kläger im September 1945 bei der Beklagten. Diese wies ihn darauf hin, daß er, wie alle ihre Arbeitnehmer, am 31. Mai 1945 entlassen worden sei. In der Folgezeit bemühte sich der Kläger, der politisch unbelastet ist, bei der Beklagten wiederholt ohne Erfolg um eine Beschäftigung.

Der Kläger meint, sein Dienstverhältnis sei auf Grund des Regelungsgesetzes vom 1. Dezember 1952 ab als fortbestehend anzusehen, zumindest stehe ihm eine Übergangsvergütung zu. Mit der Klage macht er einen Teilbetrag rückständiger Bezüge in Höhe von 600,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 19. August 1953 geltend.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger falle nicht unter das Regelungsgesetz, da er bei ihr nicht in einem öffentlichen Dienst gestanden habe. Ihr Unternehmen unterscheide sich nicht von anderen Versicherungsunternehmen des privaten Rechts, und ihre Angestellten seien tariflich von jeher wie die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes behandelt worden. Ihre öffentlich-rechtliche Rechtsform habe im wesentlichen nur noch historische Bedeutung. Ferner sei der Kläger nicht aus anderen als tarifrechtlichen Gründen aus ihren Diensten ausgeschieden; denn ihm sei wegen Beschäftigungsmangels gekündigt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger über die Klageforderung hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Dienstvertrag vom 1. November 1929 und nach dem Regelungsgesetz zustehen.



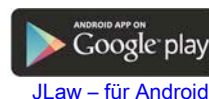
Das Landesarbeitsgericht hat zu Ungunsten der Beklagten entschieden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter und bittet, auch ihrer Widerklage stattzugeben.

Entscheidungsgründe

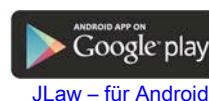
Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht entschieden, daß der Kläger gemäß §§ 63 Abs. 1, 62 Abs.3 des Regelungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 so behandelt werden muß, wie wenn er nicht aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden wäre.

- 1.) Der Kläger war in der im Westsektor Berlins gelegenen Hauptverwaltung der Beklagten tätig gewesen. Die Beklagte hat ihr Versicherungsunternehmen nach dem Kriege fortgeführt. Allerdings hat sich der Umfang des Unternehmens, jedenfalls in der ersten Zeit nach dem Kriege, erheblich verkleinert. Dieser Umstand kann jedoch nicht dem Wegfall einer Dienststelle, der nach § 1 Abs.1 Nr.1a Regelungsgesetz beurteilt werden müßte, gleichgestellt werden. Denn das Regelungsgesetz knüpft nur an die Tatsache an, daß entweder eine Dienststelle - wenn auch in geringerem Umfange - bestehengeblieben ist oder daß sie weggefallen ist, und zwar in vollem Umfange. Die Einschränkung einer Dienststelle kann bei der Beurteilung der Frage, ob jemand im Rahmen des Regelungsgesetzes als "Einheimischer" (§ 63) oder als "Verdrängter" (§ 1 ff) anzusehen ist, nach dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes nicht berücksichtigt werden. Da hiernach die Dienststelle des Klägers im Sinne der §§ 1, 2 des Regelungsgesetzes nicht weggefallen ist, kann der Kläger, der infolge der fristlosen Entlassung der Beklagten seinen Arbeitsplatz verloren hat, nur unter den Personenkreis des § 63 des Regelungsgesetzes fallen.
- 2.) Nach dieser Bestimmung können Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst

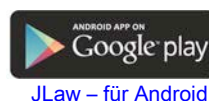


standen und nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, unter gewissen weiteren Voraussetzungen Ansprüche aus dem Regelungsgesetz herleiten, wenn sie am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen. Die Beklagte ist der Auffassung, daß der Kläger, wenn er auch Angestellter einer Nichtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet gewesen sei, dennoch nicht im öffentlichen Dienst gestanden habe und daher nicht unter § 63 des Regelungsgesetzes falle. Damit gehöre er überhaupt nicht zu dem Kreis der aus dem Regelungsgesetz Berechtigten. Der Begriff des öffentlichen Dienstes sei nämlich so abzugrenzen, wie dies früher im § 1 AOGÖ geschehen sei, wonach Betriebe, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, auch wenn sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragen würden, nur dann als öffentliche Betriebe anzusehen seien, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten sei. Das sei bei Bankbetrieben nicht der Fall.

Diese Ausführungen verkennen den Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne des Art. 131 GG und des Regelungsgesetzes. Wie der Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in Sachen Land Niedersachsen ./.. D. [REDACTED] (3 AZR 69/55) entschieden hat, fallen alle Arbeitnehmer der nach § 2 Abs. 1 des Regelungsgesetzes in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter das Kapitel I des Regelungsgesetzes und rechnen zum öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes und des Art. 131 GG. In dem angezogenen Urteil ist ausgeführt, daß diese Annahme sich aus der Wortfassung des § 2 des Regelungsgesetzes i.V. mit der Anlage A zwingend ergibt, und daß diese Auffassung nicht gegen Art. 131 GG und den darin dem Gesetzgeber erteilten Auftrag verstößt. Der Gesetzgeber hat daher die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschäftigten Personen allein wegen der öffentlich-rechtlichen Person des Dienstherrn zum öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 1 und 2 des Regelungsgesetzes gerechnet.



§ 63 ist eine den §§ 1 und 2 insoweit entsprechende Bestimmung, als sie ergänzend zum Kapitel I des Regelungsgesetzes die im Bundesgebiet noch bestehenden Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfaßt. Es ist daher kein Grund dafür ersichtlich, daß der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne der §§ 1 und 2 von dem des § 63 des Regelungsgesetzes verschieden ist. Auch hier handelt es sich um die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Beschäftigten, worauf es bei der Abfassung des § 2 des Regelungsgesetzes (jedenfalls in seiner ursprünglichen Fassung) abgestellt ist. Der Unterschied, daß nach § 63 des Regelungsgesetzes alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfaßt werden, während nach § 2 des Regelungsgesetzes nur die in der Anlage A aufgeführten Nichtgebietskörperschaften berücksichtigt werden sollen, findet seine Erklärung darin, daß hinsichtlich der im Bundesgebiet noch fortbestehenden Nichtgebietskörperschaften, die § 63 des Regelungsgesetzes im Auge hat, eine Ausschaltung nationalsozialistischer Organisationen nicht mehr nötig ist im Gegensatz zu den weggefallenen oder aufgelösten Nichtgebietskörperschaften des § 2 des Regelungsgesetzes. Öffentlicher Dienst im Sinne des § 63 des Regelungsgesetzes liegt daher jedenfalls immer dann vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr vorhanden ist. Wollte man anders entscheiden, so würde das zu widerspruchsvollen Ergebnissen führen. Es würde u.U. derselbe Dienst bei einem gleichartigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn geleistet als öffentlicher Dienst zu beurteilen sein oder nicht, je nachdem ob dieser Dienst zur Zeit der Kapitulation in der jetzigen Ostzone oder im Bundesgebiet geleistet worden wäre. Daher kann insbesondere auch nicht angenommen werden, daß zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 131 GG und des Regelungsgesetzes nur gehört, was unter die Regelung des § 1 AOGÖ fällt. In dem bereits genannten Urteil in Sachen Land Niedersachsen ././. D. [REDACTED] ist im einzelnen dargelegt, daß diese Auffassung die Bedeutung der Wortfassung "anderer als tarifrechtlicher Gründe" verkennt. Die



Annahme, daß öffentlicher Dienst im Sinne des § 63 des Regelungsgesetzes jedenfalls immer dann vorliegt, wenn ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr vorhanden ist, steht auch nicht zu der Entscheidung des Senats vom 23. Oktober 1956 (BAG 3,124) in Widerspruch, denn diese stellt es darauf ab, daß die kommunalen Versorgungsbetriebe mit eigener privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit als Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst, mithin also als Betriebe öffentlich-rechtlicher Dienstherrn zu gelten hätten.

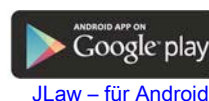
- 3.) Wenn nach den vorstehenden Ausführungen mit Recht davon auszugehen ist, daß der Kläger bei der Beklagten am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst i.S. des Regelungsgesetzes stand, so ist den Vorinstanzen auch darin zuzustimmen, daß er seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1a des Regelungsgesetzes verloren hat.

Nach den Feststellungen ist der Kläger bei der Beklagten wegen einer Einschränkung des Betriebs ausgeschieden, die nicht auf einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung sondern auf den unmittelbaren Auswirkungen des Krieges, insbesondere auf der Spaltung Deutschlands und dem Verlust der Ostgebiete beruhte. Diese Gründe für den Verlust des Arbeitsplatzes des Klägers sind andere als tarifrechtliche im Sinne des § 63 des Regelungsgesetzes. Die Ansicht, zur Anwendung des § 63 des Regelungsgesetzes sei erforderlich, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes aus politischen Gründen ausgeschieden sei (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl. § 62 Anm. 4, § 63 Anm. 1), trifft zwar den Regelfall, erschöpft den Begriff "aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen" jedoch nicht ausreichend.

Das Regelungsgesetz will die Rechtsverhältnisse aller infolge des Zusammenbruches des Deutschen Reiches aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedener Personen regeln. Die Bediensteten, deren Dienststelle weggefallen ist oder außerhalb des Bundesgebietes lag, werden von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Regelungsgesetzes erfaßt. Bei ihnen können politische Gesichtspunkte für den Verlust des Arbeitsplatzes keine entscheidende Rolle gespielt haben, denn diese Bedien-



steten konnten wegen des Schicksals ihres Dienstherrn, auch wenn sie politisch unbelastet waren, ihr ursprüngliches Dienstverhältnis nicht fortsetzen. Bei den Angehörigen von Dienststellen, die außerhalb der Bundesrepublik lagen, verlangt § 1 Abs. 1 Nr. 1 b des Regelungsgesetzes ausdrücklich, daß ihre Dienstaufgabe auf anderen als tarifrechtlichen Gründen beruhen müsse. Dies kann nur in dem Sinn gemeint sein, daß die "anderen als tarifrechtlichen Gründe" gleichzusetzen sind mit den unmittelbaren Katastrophenfolgen des Krieges. Den gleichlautenden Begriff "aus anderen als tarifrechtlichen Gründen" verwendet der Gesetzgeber in den §§ 62 und 63 des Regelungsgesetzes, durch die die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, deren Dienststellen im Bundesgebiet bestehen geblieben sind, den Bestimmungen des Regelungsgesetzes unterstellt werden. Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht daher eindeutig gegen die Ansicht, die Bestimmungen der §§ 62, 63 des Regelungsgesetzes nur auf ein Ausscheiden aus politischen Gründen zu beschränken. Eine solche Auffassung würde zu unbilligen Ergebnissen führen: Ein Angestellter, dessen Dienststelle durch die Kriegs- und Nachkriegsfolgen untergegangen ist, fällt auch dann unter das Regelungsgesetz, wenn er nicht aus politischen Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dagegen würde ein Angestellter, der wie der Kläger wegen unmittelbarer Auswirkungen des Krieges, nämlich wegen einer nur durch den Kriegsausgang bedingten Einschränkung des Unternehmens der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, seine Stelle verloren hat, dessen Dienstherr jedoch noch besteht, keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz herleiten können. Ferner müßten im Rahmen des § 63 des Regelungsgesetzes Angehörige des gleichen Betriebes, die zu den gleichen Bedingungen angestellt waren, verschieden behandelt werden, wenn sie teils aus politischen Gründen und teils wegen unmittelbarer Kriegsfolgen, wie im vorliegenden Fall, entlassen worden sind, und zwar würden nur die politisch Belasteten Rechte aus dem Regelungsgesetz herleiten können. Es muß daher angenommen wer-



den, daß ein Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 62, 63 des Regelungsgesetzes auch dann vorliegt, wenn Gründe tatsächlicher Art, die auf dem unmittelbaren Ausgang des Krieges beruhen, zu dem Ausscheiden des Arbeitnehmers geführt haben. Auch bei ihnen handelt es sich in Wirklichkeit nicht um normale arbeitsrechtliche Gründe der Lösung eines Dienstverhältnisses.

- 4.) Der Kläger ist als politisch Unbelasteter vom 1. Dezember 1952 ab so zu behandeln, als sei er aus den Diensten der Beklagten nicht ausgeschieden. Das ergibt sich aus § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes, der in Berlin für die von § 63 Abs. 1 erfaßten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemäß §§ 5, 7 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 13. Dezember 1951 (GVBl. für Berlin S. 1162) in Verb. mit § 196 des Berliner Beamtengesetzes vom 24. Juli 1951 (GVBl. für Berlin S. 603) mit der Maßgabe gilt, daß Personen, die in Berlin den Entnazifizierungsbestimmungen nicht unterlagen, vom 1. Dezember 1952 ab so zu behandeln sind, als hätten sie ihren Arbeitsplatz nicht verloren. Zur Anwendung des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes ist ebenfalls nicht erforderlich, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes aus politischen Gründen, wegen zu Unrecht erfolgter politischer Maßregelung, seinen Arbeitsplatz verloren hat. Weder aus dem Wortlaut des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes noch aus dem Sinn dieser Vorschrift läßt sich eine solch enge Auslegung rechtfertigen. Nach dem Wortlaut ist nur erforderlich, daß ein politisch unbelasteter Angehöriger des öffentlichen Dienstes, der zu dem Kreis der von den §§ 62 und 63 des Regelungsgesetzes erfaßten Personen gehört, von seinem Arbeitsplatz entfernt worden ist. Die Ausdehnung des Personenkreises der §§ 62 und 63 des Regelungsgesetzes dahin, daß zu ihm auch solche Arbeitnehmer gehören, die aus anderen als politischen, nämlich aus unmittelbar auf dem Kriegsausgang beruhenden Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben (vgl. oben Ziff. 3), erfordert systematisch folgerichtig auch die Anwendung des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes auch auf diese Personen.



Die entgegengesetzte Auffassung würde wiederum zu ersichtlich unbilligen Ergebnissen führen. Es würde in vielen Fällen sich der Dienstherr zwar darauf berufen, aber heute kaum noch festgestellt werden können, ob eine zu Unrecht politisch verfolgte Person nicht auch dann wegen der unmittelbaren Folgen der Kriegskatastrophe entlassen worden wäre, wenn der Dienstherr die politische Unbescholtenheit seines Angestellten gekannt hätte. In all diesen Fällen würde ferner die Frage, ob eine Entlassung letztlich auf einer zu Unrecht erfolgten politischen Maßregelung beruht, von den nach so langer Zeit oft zufälligen Ergebnissen der Beweisaufnahmen abhängen. Ferner könnte es sich auf Grund der Ansicht der Beklagten ergeben, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes, die wegen ihrer formellen Zugehörigkeit zu einer NS-Organisation, wie der NSV, ihren Arbeitsplatz verloren, also Personen, die trotz ihrer formellen Zugehörigkeit zu einer untergeordneten NS-Organisation nicht den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen unterlagen, besser gestellt würden als die Bediensteten der gleichen Dienststelle, die politisch völlig unbelastet waren und nur wegen der allgemeinen Auswirkungen des Krieges aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mußten. Soweit aus der beiläufigen Bemerkung des Senats in seinem Urteil vom 2. Juli 1957 (3 AZR 312/55), auf der die dortige Entscheidung jedoch nicht beruht, etwas Gegenteiliges entnommen werden sollte, wird diese Ansicht aufgegeben.

Hiernach ist der Klageanspruch begründet, die Widerklage der Beklagten jedoch unbegründet. Dementsprechend war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Röglin

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS